

1971	Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1971	Nr. 84
Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 71	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	1353
17. 8. 71	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften 7841-4-3, 7841-6-2	1355
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1372
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1372

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 11. August 1971

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. In der Position 237 wird die wissenschaftliche Bezeichnung durch folgende Fassung ersetzt:

237. „Fumaria officinalis, soweit es sich um den wäßrigen Auszug aus der ganzen blühenden Pflanze handelt, der zur Behandlung von Gallenleiden bestimmt ist“.

2. Die Anlage wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
255. 5,5'-Adipoyldiamino-bis (2,4,6-trijod-N-methyl-isophthalamsäure) und ihre Salze	Iocarmin-säure	1. Januar 1975
256. 4-Amino-3-(p-chlor-phenyl)-buttersäure und ihre Salze	Baclofen	1. Januar 1975
257. 6-(1-Amino-cyclohexan-carboxamido)-penicillansäure und ihre Salze	Ciclacillin	1. Januar 1975

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
258.	3,4,5,6,7,8,9,10,11,12-Decahydro-7,14,16-trihydroxy-3-methyl-1 <i>H</i> -2-benzoxacyclo-tetradecin-1-on und seine Salze	Zeranol	1. Januar 1975
259.	6 <i>a</i> ,9 <i>a</i> -Difluor-11 <i>β</i> ,21-dihydroxy-16 <i>a</i> ,17 <i>a</i> -(isopropylidendioxy)-pregna-1,4-dien-3,20-dion-21-acetat	Fluocinonid	1. Januar 1975
260.	3,7-Dimethyl-1-(5-oxo-hexyl)-xanthin und seine Salze		1. Januar 1975
261.	3-(2,2-Diphenyl-äthyl)-5-(2-piperidino-äthyl)-1,2,4-oxadiazol und seine Salze		1. Januar 1975
262.	1-(<i>α</i> -Methyl-benzyl)-imidazol-5-carbonsäure-methyl-ester und seine Salze	Metomidat	1. Januar 1975

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. August 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften
Vom 17. August 1971**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Normentafel für Mischfuttermittel) zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1809), geändert durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2368), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe b der Allgemeinen Vorschriften werden nach dem Wort „Körnern“ die Worte „und Melassefutter (6.1)“ angefügt.
2. In Nummer 6 Satz 2 der Allgemeinen Vorschriften werden die Worte „Milchaustauschfutter für Kälbermast (3.1)“ durch die Worte „Milchaustauschfutter I und II für Kälbermast (3.1 und 3.1 a)“ ersetzt.
3. In Nummer 8 Satz 1 letzter Halbsatz der Allgemeinen Vorschriften werden die Worte „10.3 und 10.4“ durch die Worte „10.2 und 10.2 a“ ersetzt.
4. Nummer 10 der Allgemeinen Vorschriften wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende des Satzes 1 wird durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Zeilen angefügt:

„dem Mineral-Wirkstofffutter für Legehennen (1.16 a)
bis zu einem Gehalt von 4 000 mg/kg;
 - d) Propionsäure
dem Mischfutter
bis zu einem Gehalt von 3000 mg/kg.“;
 - b) in Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a bis c“ durch die Worte „Buchstaben a bis d“ ersetzt;
 - c) der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Die Art der zugesetzten Antioxydantien und Oxycarotinoide sowie ein Zusatz von Propionsäure sind anzugeben.“

5. Nummer 12 der Allgemeinen Vorschriften erhält folgende Fassung:

„12. Der Gehalt an Fluor darf im Mischfutter oder in der Mischung höchstens betragen:

		mg/kg
im Mineralfutter für Schweine	(2.10)	3 000
im Kälberaufzuchtfutter	(3.5)	50
im Kälbernährmehl	(3.6)	50
im Milchleistungsfutter A	(4.1)	50
im Milchleistungsfutter B	(4.2)	75
im Milchleistungsfutter C	(4.3)	100
im Rindermastfutter A	(4.4)	75
im Rindermastfutter B	(4.4 a)	150
im Mischfutter für Zuchtbullen	(4.5)	75
im Ergänzungsfutter für Milchvieh bei Weidengang und Grünfütterung	(4.6)	200
im Ergänzungsfutter für Rinder	(4.7)	200
im Mineralfutter für Rinder	(4.8)	2 000

		mg/kg
im Mineralfutter für Rinder bei Rübenblattfütterung (4.9)		2 000
im Mineralfutter für Rinder zur Umstellung auf Weide- und Grünfütterung (4.10)	(4.10)	2 000
in Mineralfutterbriketts für Rinder (4.11)	(4.11)	1 300
im Mineralfutter für Pferde (5.1 a)	(5.1 a)	3 000
im Mischfutter für Schafe (5.2)	(5.2)	50
im Mineralfutter für Schafe (5.3)	(5.3)	2 000
im Mischfutter für Ziegen (5.4)	(5.4)	50
in der Mineralstoffmischung für Rinder (7.1)	(7.1)	1 000
in der Mineralstoff-Vitamin-A-Mischung für Rinder (7.2)	(7.2)	1 000
in der Mineralstoffmischung für Kälber (7.11)	(7.11)	1 000
in der Mineralstoff-Vitamin-Mischung für Kälber (7.11 a)	(7.11 a)	1 000
in der Mineralstoffmischung für Schafe (7.12)	(7.12)	1 000"

6. Hinter Nummer 12 der Allgemeinen Vorschriften wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Der Gehalt an Aflatoxin darf höchstens betragen:

		mg/kg
im Kükenstarterfutter (1.1)	(1.1)	0 *)
im Kükenalleinfutter (1.2)	(1.2)	0
im Junghennen-Alleinfutter (1.3)	(1.3)	0,025
im Legehennen-Alleinfutter (1.4)	(1.4)	0,040
im Zuchthennen-Alleinfutter (1.5)	(1.5)	0,040
im Geflügelmast-Alleinfutter (1.6)	(1.6)	0,025
im Mischfutter für Entenküken (1.7)	(1.7)	0
im Entenmast-Alleinfutter (1.8)	(1.8)	0
im Putenstarterfutter (1.9)	(1.9)	0
im Putenmast-Alleinfutter (1.10)	(1.10)	0,025
im Putenendmast-Alleinfutter (1.11)	(1.11)	0,025
im Tauben-Mischfutter (1.12)	(1.12)	0,025
im Kükenaufzuchtmehl (1.13)	(1.13)	0
im Junghennenmehl (1.14)	(1.14)	0,040
im Legemehl (1.15)	(1.15)	0,060
im Ergänzungsfutter für Legehennen (1.16)	(1.16)	0,100
im Mineral-Wirkstofffutter für Legehennen (1.16 a)	(1.16 a)	0,100
im Küken-Körnerfutter (1.17)	(1.17)	0
im Geflügel-Körnerfutter (1.18)	(1.18)	0
im Tauben-Körnerfutter (1.19)	(1.19)	0
im Mineralfutter für Tauben (1.20)	(1.20)	0
im Milchaustauschfutter für Ferkel (2.1)	(2.1)	0
im Mischfutter für Saugferkel (2.1 a)	(2.1 a)	0
im Ferkelaufzuchtfutter (2.2)	(2.2)	0
im Schweinemast-Alleinfutter I (2.3)	(2.3)	0,040
im Schweinemast-Alleinfutter II (2.4)	(2.4)	0,040
im Zuchtsauen-Alleinfutter (2.5)	(2.5)	0,040
im Alleinfutter für niedertragende Zuchtsauen (2.5 a)	(2.5 a)	0,040
im Schweinemast-Ergänzungsfutter (2.6)	(2.6)	0,080
im Schweinemast-Ergänzungsfutter zu eiweiß- reichen Futtermitteln (2.7)	(2.7)	0,080
im Zuchtsauen-Ergänzungsfutter (2.8)	(2.8)	0,080
im Eiweißkonzentrat für Schweine (2.9)	(2.9)	0,200
im Mineralfutter für Schweine (2.10)	(2.10)	0

*) 0 = Rückstände, die die untere Empfindlichkeitsgrenze der Analysenmethode überschreiten, werden nicht geduldet.

		mg/kg
im Mischfutter für Kälber	(3.1—3.6)	0
im Milchleistungsfutter A	(4.1)	0,050
im Milchleistungsfutter B	(4.2)	0,050
im Milchleistungsfutter C	(4.3)	0,050
im Rindermastfutter A	(4.4)	0,040
im Rindermastfutter B	(4.4 a)	0,080
im Mischfutter für Zuchtbullen	(4.5)	0,040
im Ergänzungsfutter für Milchvieh bei Weidegang und Grünfütterung	(4.6)	0,150
im Ergänzungsfutter für Rinder	(4.7)	0,150
im Mineralfutter für Rinder	(4.8)	0,150
im Mineralfutter für Rinder bei Rübenblattfütterung	(4.9)	0,150
im Mineralfutter für Rinder zur Umstellung auf Weide- und Grünfütterung	(4.10)	0,150
in Mineralfutterbriketts für Rinder	(4.11)	0,150
im Mischfutter für Pferde	(5.1)	0
im Mineralfutter für Pferde	(5.1 a)	0
im Mischfutter für Schafe	(5.2)	0,075
im Mineralfutter für Schafe	(5.3)	0,150
im Mischfutter für Ziegen	(5.4)	0,075
im Mischfutter für Kaninchen	(5.5)	0
im Mischfutter für Karpfen	(5.6)	0
im Mischfutter für Forellen	(5.7)	0
im Mischfutter für Rot- und Rehwild	(5.8)	0,075
im Melassefutter	(6.1)	0
im Maniokamehl, melassiert, oder Tapiokamehl, melassiert	(6.2)	0
im Halbfabrikat für Geflügelmischfutter	(10.1)	0,100"

7. Abschnitt I der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) Es werden eingefügt
- aa) hinter der Zeile
„.16 Ergänzungsfutter für Legehennen“
die Zeile
„.16 a Mineral-Wirkstofffutter für Legehennen“;
- bb) hinter der Zeile
„.18 Geflügel-Körnerfutter“
die Zeilen
„.19 Tauben-Körnerfutter
.20 Mineralfutter für Tauben“;
- cc) hinter der Zeile
„.5 Zuchtsauen-Alleinfutter“
die Zeile
„.5 a Alleinfutter für niedertragende Zuchtsauen“;
- dd) hinter der Zeile
„.5.1 Mischfutter für Pferde“
die Zeile
„.1 a Mineralfutter für Pferde“;
- ee) hinter der Zeile
„.4 Dorschlebertran-Emulsion für Nutztiere“
die Zeilen
„.5 Fettmischung für Milchaustauschfutter
.6 Fett-Vormischung für Milchaustauschfutter“;

- ff) hinter der Zeile
 „.11 Mineralstoffmischung für Kälber“
 die Zeile
 „.11 a Mineralstoff-Vitamin-Mischung für Kälber“;
- gg) hinter der Zeile
 „.3 Spurenelement-Vormischung für Rinder“
 die Zeile
 „.3 a Spurenelement-Vormischung für Pferde“;
- hh) hinter der Zeile
 „.2 Vitamin-Mischung“
 die Zeile
 „.2 a Vitamin-B-Mischung“;
- b) es werden ersetzt
- aa) die Zeile
 „.2.1 Mischfutter für Saugferkel“
 durch die Zeilen
 „.2.1 Milchaustauschfutter für Ferkel
 .1 a Mischfutter für Saugferkel“;
- bb) die Zeile
 „.3.1 Milchaustauschfutter für Kälbermast“
 durch die Zeilen
 „.3.1 Milchaustauschfutter I für Kälbermast
 .1 a Milchaustauschfutter II für Kälbermast“;
- cc) die Zeile
 „.4 Rindermastfutter“
 durch die Zeilen
 „.4 Rindermastfutter A
 .4 a Rindermastfutter B“;
- c) in der Zeile
 „.7 Ergänzungsfutter für hochtragende Rinder und Kühe“ werden die
 Worte „hochtragende“ sowie „und Kühe“ gestrichen;
- d) die Zeilen
 „.3 Fettmischung für Milchaustauschfutter
 .4 Fett-Vormischung für Milchaustauschfutter“
 werden gestrichen.
8. Abschnitt II der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:
 Hinter der Futtermittelgruppe „11. Ölkuchen . . .“ wird eingefügt:
- „11 a. Olsaaten
 Erdnüsse, geschält
 Hanfsamen
 Leinsamen
 Nigersamen
 Rapssaat
 Rübensaat
 Saflorsaat
 Sesamsaat
 Sonnenblumensaat“.
9. Bei den Nummern 1.1 bis 1.16, 7.5, 7.6 und 10.1 der Typenliste werden in
 Spalte 4 jeweils die Worte „(außer Magnesiumverbindungen)“ gestrichen.

10. In der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile „tierische Eiweißfuttermittel“ als neue Zeile eingefügt:
 - a) Bei den Nummern 1.1, 1.6, 1.9, 1.10 und 1.14 die Worte
„Federmehl, hydrolysiert, bis 5 v. H.“;
 - b) bei den Nummern 1.2, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8, 1.11 die Worte
„Federmehl, hydrolysiert, bis 4 v. H.“;
 - c) bei Nummer 1.3 die Worte
„Federmehl, hydrolysiert, bis 3 v. H.“;
 - d) bei den Nummern 1.13 und 1.15 die Worte
„Federmehl, hydrolysiert, bis 6 v. H.“;
 - e) bei Nummer 1.16 die Worte
„Federmehl, hydrolysiert, bis 10 v. H.“;
 - f) bei Nummer 10.1 die Worte
„Federmehl, hydrolysiert“.

11. Bei den Nummern 1.2, 1.3 und 1.6 der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der die Trockenkartoffeln betreffenden Zeile jeweils folgende Zeile eingefügt:
„Eicheln, geschält, bis 5 v. H.“

12. Nummer 1.3 der Typenliste wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt;
 - b) in Spalte 4 wird die den kohlens. Futterkalk betreffende Zahl „1,5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

13. In der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile „Paprika“ als neue Zeile eingefügt:
 - a) Bei den Nummern 1.4 und 1.5 die Worte
„Tagetesblütenmehl bis 0,5 v. H.“;
 - b) bei der Nummer 1.15 die Worte
„Tagetesblütenmehl bis 0,8 v. H.“;
 - c) bei der Nummer 1.16 die Worte
„Tagetesblütenmehl bis 1,5 v. H.“;
 - d) bei der Nummer 10.1 das Wort „Tagetesblütenmehl“.

14. Nummer 1.4 der Typenliste wird ferner wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Angabe „min. 2,8“ durch die Angabe „2,8—4“ ersetzt;
 - b) in Spalte 4 wird die Zeile „kohlens. Futterkalk bis 6,0 v. H.“ gestrichen.

15. Bei Nummer 1.9 der Typenliste werden in Spalte 3 die Zahl „3,2“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „1 000“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.

16. Nummer 1.12 der Typenliste wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text in Spalte 3 wird gestrichen;
 - b) in Spalte 4 werden hinter der Zeile
„Melasse bis 3 v. H.“
folgende Zeilen eingefügt:
„Hülsenfrüchte
Wicken“.

17. Bei den Nummern 1.13 und 1.14 der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der die Trockenkartoffeln betreffenden Zeile jeweils folgende Zeile eingefügt:
„Eicheln, geschält, bis 7 v. H.“

18. Nummer 1.15 der Typenliste wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Zeile
„Rohasche max. 12 v. H.“ gestrichen;

- b) in Spalte 2 wird die Angabe
„min. 2,1 v. H.“
durch die Angabe
„2—6 v. H.“ ersetzt;
- c) in Spalte 4 wird die Zeile
„kohlens. Futterkalk bis 4 v. H.“ gestrichen;
- d) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„Ist im Mischfutter weniger als 4 v. H. Calcium enthalten, so ist auf dem
Anhängezettel oder der Packung anzugeben:
,Zusätzlich Muschelschalen verfüttern!‘“.
19. Hinter der Nummer 1.16 der Typenliste wird die Nummer 1.16 a mit folgenden Angaben eingefügt:
- Spalte 1: „1.16 a Mineral-Wirkstofffutter für Legehennen (Mischung)“
- Spalte 2: „Phosphor min. 10 v. H.
Natrium 4—8 v. H.
Vit. A min. 300 000 I.E./kg
Vit. B₂ min. 120 mg/kg
Vit. D₃ min. 37 500 I.E./kg“
- Spalte 3: „Mangan min. 1 500 mg/kg
Zink min. 1 000 mg/kg“
- Spalte 4: „Ölkuchen
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Nachprodukte der Müllerei
Reisfutttermehl
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung (außer Kartoffelpülpe)
Melasse
Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
Hefen
Paprika
Tagetesblütenmehl
Grünmehlextrakte
mineralische Futtermittel
Spurenelement-Vormischung für Geflügel
Vitamin-Vormischung für Geflügel
Preßhilfsmittel“
- Spalte 5: „Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben:
,Bei Verwendung zur Herstellung von Alleinfutter sind 2 v. H. dieser
Mischung einzumischen.‘“
20. Hinter der Nummer 1.18 der Typenliste werden eingefügt:
- a) die Nummer 1.19 mit folgenden Angaben:
- Spalte 1: „1.19 Tauben-Körnerfutter (Mischfutter)“
- Spalte 2: —
- Spalte 3: —
- Spalte 4: „Getreide
Buchweizen
Kanariensaat
Ölsaaten
Sojabohnen
Hülsenfrüchte
Wicken“
- Spalte 5: — ;

b) die Nummer 1.20 mit folgenden Angaben:

Spalte 1: „1.20 Mineralfutter für Tauben (Mischung)“

Spalte 2: „Calcium min. 25 v. H.
Natrium 0,4—1,2 v. H.“

Spalte 3: —

Spalte 4: „Melasse
mineralische Futtermittel
Spurenelement-Vormischung für Geflügel
Vitamin-Vormischung für Geflügel
weißer Ton oder Quarzgrit bis 20 v. H.
Preßhilfsmittel
Vitamine
(bei Zusatz)
Vit. A min. 200 000 I.E./kg
Vit. D₃ 25 000—80 000 I.E./kg“

Spalte 5: „Zulässig ist auch die Benennung:
„Mineralfutterstein für Tauben (Mischung)“.
Wird Vitamin A oder D₃ zugesetzt, ist es als wertbestimmender Bestandteil anzugeben.“;

c) die Nummer 2.1 mit folgenden Angaben:

Spalte 1: „2.1 Milchaustauschfutter für Ferkel (Mischfutter)“

Spalte 2: „Rohprotein min. 23 v. H.
Rohfett min. 5 v. H.
Rohfaser max. 1,5 v. H.“

Spalte 3: „Magermilchpulver min. 50 v. H.
Vit. A min. 16 000 I.E./kg
Vit. B₁₂ min. 20 µg/kg
Vit. D min. 2 000 I.E./kg
Vit. E min. 20 mg/kg
Eisen min. 120 mg/kg
Kupfer min. 30 mg/kg
Mangan min. 50 mg/kg
Zink min. 70 mg/kg“

Spalte 4: „Blutplasma, getr.
Fischmehl
Vollmilchpulver
Buttermilchpulver
Futterkasein
Fischpreßsaft, getr.
Leinsamen- oder Sojabohnenmehl
Olkuchen aus Leinsaat oder Sojabohnen
Süßmolkenpulver
Milchzucker
Fette
Haferkerne, geschrotet, oder Hafermehl
Zwiebackbruch
Weizenmehl
Weizenkeime
Maiskleber
Hefen
aufgeschlossene Stärketräger
Maisstärke, teilverzuckert
Maisstärke, verzuckert

Zucker	
Würz- und Geschmacksstoffe	
Mineralstoffmischung für Schweine	
Spurenelement-Vormischung für Schweine	
Vitamin-Vormischung für Schweine	
antibiotische Vormischung	
Antibiotika	
(jeweils nur eine Art)	
CTC	80—120 mg/kg
OTC	80—120 mg/kg
OTC/OLE	40— 60 mg/kg
ZBA	80—120 mg/kg
FPL	8— 16 mg/kg
TC	80—120 mg/kg
MBA	80—120 mg/kg"

Spalte 5: „Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist eine Fütterungsanweisung anzugeben.

Die Fette müssen den Anforderungen der Fettmischung für Milchaustauschfutter (6.5) oder Fett-Vormischung für Milchaustauschfutter (6.6) entsprechen. Abweichend hiervon darf die Peroxydzahl max. 8 betragen“.

21. Die bisherige Nummer 2.1 der Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer „2.1“ wird durch die Nummer „2.1 a“ ersetzt;
- b) in Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt;
- c) in Spalte 3 wird die Zeile
„Magermilchpulver min. 15 v. H.“ gestrichen;
- d) in Spalte 4 werden hinter der Zeile
„Vollmilchpulver“
die Zeile
„Magermilchpulver“
und hinter der Zeile
„Zucker bis 5 v. H.“
die Zeile
„Würz- und Geschmacksstoffe“ eingefügt;
- e) in Spalte 4 wird in der das Süßmolkenpulver betreffenden Zeile die Angabe „bis 5 v. H.“ gestrichen;
- f) in Spalte 4 erhalten die Angaben über Antibiotika folgende Fassung:

„Antibiotika	
(jeweils nur eine Art)	
CTC	120—200 mg/kg
OTC	120—200 mg/kg
OTC/OLE	60—100 mg/kg
ZBA	120—200 mg/kg
FPL	12— 25 mg/kg
TC	120—200 mg/kg
MBA	120—200 mg/kg“.

22. Nummer 2.2 der Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 wird hinter der Zeile „Rohprotein min. 16 v. H.“ die Zeile
„Rohfett min. 2 v. H.“ eingefügt;
- b) in Spalte 3 werden die Worte „Fischmehl oder Magermilchpulver min. 7 v. H.“ gestrichen;
- c) in Spalte 4 wird jeweils in der die Leinsaat und die Fette betreffenden Zeile die Angabe „bis 2 v. H.“ gestrichen.

23. Nummer 2.3 der Typenliste wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt;

- b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Trockenkartoffeln“
folgende Zeile eingefügt:
„Eicheln, geschält, bis 10 v. H.“
24. Nummer 2.4 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt;
- b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Trockenkartoffeln“
folgende Zeile eingefügt:
„Eicheln, geschält, bis 15 v. H.“;
- c) in Spalte 4 wird die die Mineralstoffmischung für Schweine betreffende
Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
25. Nummer 2.5 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 werden die Zahl „1“ durch die neue Zahl „0,8“ und die bis-
herige Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,6“ ersetzt;
- b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Nachprodukte der Müllerei“
folgende Zeile eingefügt:
„Nachprodukte der Schälmmüllerei bis 10 v. H.“
26. Hinter der Nummer 2.5 der Typenliste wird die Nummer 2.5 a mit folgenden
Angaben eingefügt:
- Spalte 1: „2.5 a Alleinfutter für niedertragende Zuchtsauen (Mischfutter)“
- Spalte 2: „Rohprotein min. 13 v. H.
Rohfaser max. 15 v. H.
Calcium min. 0,8 v. H.
Phosphor min. 0,6 v. H.“
- Spalte 3: „Vit. A min. 8 000 I.E./kg
Vit. D min. 1 000 I.E./kg
Zink min. 60 mg/kg“
- Spalte 4: „tierische Eiweißfuttermittel
Ölkuchen aus Soja-, Erdnuß-, Lein-, Raps- oder Sesamsaat oder
Getreidekeimen
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Molkenpulver
Fette bis 5 v. H.
Getreide
Bruch von Backwaren
Nachprodukte der Müllerei
Nachprodukte der Schälmmüllerei bis 10 v. H.
Reisfuttermehl bis 10 v. H.
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
Tapioka bis 20 v. H.
Trockenkartoffeln
zuckerhaltige Futtermittel bis 20 v. H.,
davon
Zucker bis 10 v. H.
Melasse bis 10 v. H.
Datteln, zerkl., bis 10 v. H.
Johannisbrotschrot bis 5 v. H.
vollw. Zuckerrübenschnitzel bis 20 v. H.
Trockenschnitzel bis 5 v. H.
Hülsenfrüchte bis 15 v. H.“

Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes	
Hefen	
Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.	
Trockengrünfutter	
Seealgenmehl bis 1 v. H.	
Futterknochenschrot bis 3 v. H.	
Mineralstoffmischung für Schweine bis 3,5 v. H.	
Spurenelement-Vormischung für Schweine	
Vitamin-Vormischung für Schweine	
antibiotische Vormischung	
Preßhilfsmittel	
Antibiotika	
(jeweils nur eine Art)	
CTC	16—24 mg/kg
OTC	16—24 mg/kg
OTC/OLE	8—12 mg/kg
ZBA	16—24 mg/kg
FPL	2— 5 mg/kg
TC	16—24 mg/kg
MBA	16—24 mg/kg"

Spalte 5: — .

27. Bei Nummer 2.6 der Typenliste wird in Spalte 2 die Zahl „24“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
28. Nummer 2.8 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- In Spalte 2 wird die Zahl „1,1“ durch die Zahl „1“ ersetzt;
 - in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Nachprodukte der Müllerei“
folgende Zeile eingefügt:
„Nachprodukte der Schälmmüllerei bis 10 v. H.“
29. Nummer 2.9 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- In Spalte 2 werden die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt;
 - in Spalte 4 wird in der die Mineralstoffmischung für Schweine betreffenden Zeile die Angabe „bis 10 v. H.“ gestrichen.
30. Nummer 2.10 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- In Spalte 2 werden die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt;
 - in Spalte 2 werden die Zeilen
„Magnesium max. 2 v. H.“
Fluor max. 0,3 v. H.“
gestrichen;
 - in Spalte 4 wird die Zeile „weißer Ton bis 20 v. H.“ gestrichen;
 - Spalte 5 erhält folgende Fassung:
„Der Gehalt an Magnesium darf höchstens 2 v. H. betragen.
Werden Aminosäuren oder Antibiotikum zugesetzt, sind sie als wertbestimmende Bestandteile anzugeben.
Bei Zusatz eines Antibiotikums ist auf dem Anhängenzettel oder der Packung eine Fütterungsanweisung anzugeben.
Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben:
„Geeignet zur Herstellung von
Alleinfutter für Zuchtsauen,
Alleinfutter für Mastschweine bis zum Alter von 6 Monaten,
mit einem Anteil von 2 bis 2,5 v. H.“

31. Nummer 3.1 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- In Spalte 1 werden die Worte „Milchaustauschfutter für Kälbermast“ durch die Worte „Milchaustauschfutter I für Kälbermast“ ersetzt;
 - in Spalte 2 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt;
 - in Spalte 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt;
 - in Spalte 4 wird in der das Molkenpulver betreffenden Zeile die Angabe „bis 15 v. H.“ gestrichen, und hinter der Zeile „Hefen“ wird die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe“ eingefügt;
 - in Spalte 5 werden die Zahlen „10.3“ durch die Zahlen „6.5“, die Zahlen „10.4“ durch die Zahlen „6.6“ ersetzt.

32. Hinter der Nummer 3.1 der Typenliste wird die Nummer 3.1 a mit folgenden Angaben eingefügt:

Spalte 1: „3.1 a Milchaustauschfutter II für Kälbermast (Mischfutter)“

Spalte 2: „Rohprotein min. 17 v. H.
Rohfett min. 15 v. H.
Rohfaser max. 2 v. H.“

Spalte 3: „Magermilch- oder Buttermilchpulver min. 35 v. H.
Vit. A min. 12 000 I.E./kg
Vit. D min. 1 500 I.E./kg
Vit. E min. 20 mg/kg“

Spalte 4: „Futterkasein
Fischpreßsaft, getr.
Leinsamen- oder Sojabohnenmehl
Olkuchen aus Leinsaat oder Sojabohnen
Molkenpulver, davon teilentzuckertes Molkenpulver bis 7,5 v. H.
Milchzucker
Fette bis 30 v. H.
Haferkerne, geschrotet, oder Hafermehl
Zwiebackbruch
Weizenkeime
Getreideflocken
aufgeschlossene Stärketräger
Traubenzucker (Glukose)
Maisstärke, verzuckert
Maisstärke, teilverzuckert
Maiskleber
Invertzucker
Hefen
Würz- und Geschmacksstoffe
Mineralstoffmischung für Kälber bis 2 v. H.
Vitamin-Vormischung für Kälber
antibiotische Vormischung
Antibiotika
(jeweils nur eine Art)
CTC 60—120 mg/kg
OTC 60—120 mg/kg
ZBA 60—120 mg/kg
FPL 8— 16 mg/kg
TC 60—120 mg/kg
MBA 60—120 mg/kg“

Spalte 5: „Die Fette müssen den Anforderungen der Fettmischung für Milchaustauschfutter (6.5) oder Fett-Vormischung für Milchaustauschfutter (6.6) entsprechen. Abweichend hiervon darf die Peroxydzahl max. 8 betragen.“

Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist eine Fütterungsanweisung anzugeben, aus der hervorgehen muß, daß das Mischfutter für Kälber mit einem Gewicht von etwa 90 kg an bestimmt ist."

33. Nummer 3.2 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird in der das Molkenpulver betreffenden Zeile die Angabe „bis 15 v. II.“ gestrichen, die Zahl „7,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt und hinter der Zeile „Hefen“ die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe“ eingefügt;
 - b) in Spalte 5 werden die Zahlen „10.3“ durch die Zahlen „6.5“, die Zahlen „10.4“ durch die Zahlen „6.6“ ersetzt.
34. Die Nummern 3.3 und 3.4 der Typenliste werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird hinter der Zeile „Hefen“ die Zeile „Würz- und Geschmacksstoffe“ sowie hinter der Zeile „antibiotische Vormischungen“ die Zeile „wasserfreie Zitronensäure oder Zitronensäure-Monohydrat“ eingefügt;
 - b) in Spalte 5 werden die Zahlen „10.3“ durch die Zahlen „6.5“, die Zahlen „10.4“ durch die Zahlen „6.6“ ersetzt.
35. Bei Nummer 3.5 der Typenliste wird in Spalte 3 die Angabe „Leinkuchen min. 10 v. H.“ gestrichen.
36. Nummer 3.6 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt;
 - b) in Spalte 3 wird die Angabe „Leinkuchen min. 25 v. H.“ gestrichen.
37. Bei den Nummern 4.1 bis 4.4 und 4.7 werden in Spalte 5 jeweils die Worte „darf Sojaschrot nur verwendet werden, wenn es dampferhitzt wurde“ durch die Worte „dürfen extr. Sojaschrot und Sojabohnen nur verwendet werden, wenn sie dampferhitzt wurden“ ersetzt.
38. Bei den Nummern 4.1 bis 4.7 wird in Spalte 4 jeweils eingefügt:
- a) hinter der Zeile „tierische Eiweißfuttermittel“ die Zeile „Sojabohnen“ und
 - b) hinter der Zeile „Nachprodukte der Mülerei“ die Zeile „Reisfuttermehl“.
39. Nummer 4.4 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 1 wird hinter dem Wort „Rindermastfutter“ der Buchstabe „A“ eingefügt;
 - b) in Spalte 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
40. Hinter der Nummer 4.4 der Typenliste wird die Nummer 4.4 a mit folgenden Angaben eingefügt:
- Spalte 1: „4.4 a Rindermastfutter B (Mischfutter)“
- Spalte 2: „Rohprotein min. 40 v. H.
Rohfett max. 10 v. H.
Rohfaser max. 15 v. H.“
- Spalte 3: —
- Spalte 4: „tierische Eiweißfuttermittel
Sojabohnen, dampferhitzt
Ölkuchen
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Macoya-Fruchtfleischexpeller
Fette
Getreide
Nachprodukte der Mülerei
Reisfuttermehl
Nachprodukte der Schälmlüerei
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
Tapioka
Trockenkartoffeln

Melasse
 Trockenschnitzel
 Zuckerrübenblätter oder -köpfe, getr.
 Hülsenfrüchte
 Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
 Hefen
 Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.
 Trockengrünfütter
 Johannisbrotschrot
 Futterharnstoff bis 10 v. H.
 Mineralstoffmischung für Rinder bis 10 v. H.
 Spurenelement-Vormischung für Rinder
 Vitamin-Vormischung für Rinder
 Preßhilfsmittel
 Vitamine
 (bei Zusatz)
 Vit. A min. 20 000 I.E./kg
 Vit. D min. 2 500 I.E./kg"

Spalte 5: „Wird Harnstoff zugesetzt, darf Sojaschrot nur verwendet werden, wenn es dampferhitzt wurde; auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Täglich höchstens 30 g Harnstoff je 100 kg Lebendgewicht verfüttern; raschen Futterwechsel vermeiden; Mischfutter auf mindestens 2 Tagesgaben verteilen! “

41. Bei Nummer 4.6 der Typenliste wird in Spalte 2 die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
42. Nummer 4.7 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 1 werden die Worte „hochtragende“ sowie „und Kühe“ gestrichen;
 - b) in Spalte 2 werden
 - aa) die Zahl „1,4“ durch die Zahl „1“ ersetzt,
 - bb) hinter der Zeile „Magnesium 0,1—0,6 v. H.“ die Zeile „Calcium min. 1 v. H.“ eingefügt,
 - cc) die Angabe „Ca : P-Verhältnis nicht weiter als 2,5 : 1“ gestrichen;
 - c) in Spalte 5 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
43. Die Nummern 4.8 und 4.10 der Typenliste werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt, hinter der das Magnesium betreffenden Zeile die Zeile „Calcium min. 8 v. H.“ eingefügt und die Angabe „Ca : P-Verhältnis nicht weiter als 2,5 : 1“ gestrichen;
 - b) in Spalte 5 werden die Worte „anzugeben: ‚Täglich 100—150 g je Großvieheinheit verfüttern! “ durch die Worte „eine Fütterungsanweisung anzugeben, aus der hervorgehen muß, daß täglich mindestens 100 g je Großvieheinheit zu verfüttern sind.“ ersetzt.
44. Nummer 4.9 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „1,3“ ersetzt;
 - b) in Spalte 5 werden die Worte „anzugeben: ‚Täglich 100—150 g je Großvieheinheit verfüttern! “ durch die Worte „eine Fütterungsanweisung anzugeben, aus der hervorgehen muß, daß täglich mindestens 100 g je Großvieheinheit zu verfüttern sind.“ ersetzt.
45. Nummer 4.11 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „5,5“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt, hinter der das Magnesium betreffenden Zeile die Zeile „Calcium min. 5 v. H.“ eingefügt und die Angabe „Ca : P-Verhältnis nicht weiter als 2,5 : 1“ gestrichen;
 - b) in Spalte 5 werden die Worte „anzugeben: ‚Täglich etwa 200 g je Großvieheinheit verfüttern! “ durch die Worte „eine Fütterungsanweisung an-

zugeben, aus der hervorgehen muß, daß täglich min. 150 g je Großvieheinheit zu verfüttern sind." ersetzt.

46. Hinter der Nummer 5.1 der Typenliste wird die Nummer 5.1 a mit folgenden Angaben eingefügt:

Spalte 1: „5.1 a Mineralfutter für Pferde (Mischung)“

Spalte 2: „Calcium min. 12 v. H.

Natrium min. 6 v. H.

Phosphor min. 6 v. H.“

Spalte 3: „Kobalt 3—20 mg/kg

Kupfer 150—500 mg/kg“

Spalte 4: „Extraktionsschrote

Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.

Molkenpulver

Molkenextrakt

Milchzucker

Nachprodukte der Müllerei

Nachprodukte der Schälmmüllerei

zuckerhaltige Futtermittel

Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes

Hefen

Trockengrünfutter

Obsttrester, getr.

Würz- und Geschmacksstoffe bis 2 v. H.

mineralische Futtermittel

Spurenelement-Vormischung für Pferde

Vitamin-Vormischung für Pferde

Preßhilfsmittel

Vitamine

(bei Zusatz)

Vit. A min. 200 000 I.E./kg

Vit. D 25 000—80 000 I.E./kg“

Spalte 5: „Wird Vitamin A oder D zugesetzt, ist es als wertbestimmender Bestandteil anzugeben.“

47. Bei den Nummern 5.2 und 5.4 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile

„Nachprodukte der Müllerei“

folgende Zeile eingefügt:

„Nachprodukte der Schälmmüllerei bis 10 v. H.“

48. Nummer 5.5 der Typenliste wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird die Zeile

„Asche max. 10 v. H.“

durch folgende Zeilen ersetzt:

„Calcium min. 0,7 v. H.

Phosphor min. 0,5 v. H.

Rohasche max. 10 v. H.“;

b) in Spalte 4 werden hinter der Zeile

„Heu bis 10 v. H.“

folgende Zeilen eingefügt:

„Johannisbrotschrot bis 10 v. H.

Sonnenblumensaat bis 3 v. H.“

49. Nummer 5.8 der Typenliste wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt;

- b) in Spalte 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt;
- c) in Spalte 4 wird die Angabe „bis 5 v. H.“ gestrichen.
50. Bei den Nummern 7.1, 7.2, 7.11 und 7.12 der Typenliste wird in Spalte 2 jeweils die Anlage „Fluor max. 0,1 v. H.“ gestrichen.
51. Bei den Nummern 7.4, 7.8, 7.10, 8.2, 8.3, 8.6, 8.8 bis 8.10 und 8.12 der Typenliste wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „Verhältnis von Vit. D zu A wie 1 : 8 oder weiter“ gestrichen.
52. Bei Nummer 7.11 der Typenliste werden in Spalte 2 die Zeile „Natrium min. 10 v. H.“ durch die Zeile
 „Natrium min. 5 v. H.“
 sowie die Zahl „2“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
53. Hinter der Nummer 7.11 der Typenliste wird die Nummer 7.11 a mit folgenden Angaben eingefügt:
 Spalte 1: „7.11 a Mineralstoff-Vitamin-Mischung für Kälber“
 Spalte 2: „Calcium min. 10 v. H.
 Natrium min. 5 v. H.
 Phosphor min. 5 v. H.
 Magnesium 0,5—6 v. H.
 Vit. A min. 400 000 I.E./kg
 Vit. D min. 50 000 I.E./kg“
 Spalte 3: —
 Spalte 4: „mineralische Futtermittel
 Eisen
 Jod
 Kobalt
 Kupfer
 Mangan
 Molybdän
 Zink
 Vitamine
 Biotin
 Cholin
 Folsäure
 Nicotinsäure
 Pantothensäure
 Vitamin B₁
 Vitamin B₂
 Vitamin B₆
 Vitamin B₁₂
 Vitamin C
 Vitamin E
 Vitamin K₃
 Trägerstoff“
 Spalte 5: „Wird Kobalt, Kupfer oder Zink zugesetzt, ist es als wertbestimmender Bestandteil anzugeben.“
54. Bei Nummer 8.1 der Typenliste wird in Spalte 2 die Angabe „Verhältnis von Vit. D₃ zu A wie 1 : 8 oder weiter“ gestrichen.
55. Bei Nummer 8.6 der Typenliste erhält Spalte 4 folgende Fassung:
 „Biotin
 Cholin
 Folsäure
 Nicotinsäure

Pantothensäure
 Vitamin B₁
 Vitamin B₂
 Vitamin B₆
 Vitamin B₁₂
 Vitamin C
 Vitamin E
 Vitamin K₃
 Trägerstoff“.

56. Bei den Nummern 9.1, 9.3 und 9.4 der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils hinter den Worten „phosphors. Futterkalk“ die Worte „oder kohlens. Futterkalk“ angefügt.
57. Bei Nummer 9.2 der Typenliste werden in Spalte 4 die Worte „kohlens. Futterkalk“ durch die Worte „phosphors. Futterkalk oder kohlens. Futterkalk“ ersetzt.
58. Hinter der Nummer 9.3 der Typenliste wird die Nummer 9.3 a mit folgenden Angaben eingefügt:
- Spalte 1: „9.3 a Spurenelement-Vormischung für Pferde“
- Spalte 2: „Kobalt min. 150 mg/kg
 Kupfer min. 7 500 mg/kg“
- Spalte 3: ---
- Spalte 4: „Eisen
 Jod
 Mangan
 Zink
 phosphors. Futterkalk oder kohlens. Futterkalk“
- Spalte 5: „Kieselgur oder wasserfreie Kieselsäure darf als Gemengteil enthalten sein.“
59. Nummer 9.5 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 2 erhält folgende Fassung:
 „Kupfer min. 2 000 mg/kg
 Zink min. 6 000 mg/kg“;
- b) in Spalte 4 wird das Wort „Kupfer“ gestrichen und hinter der Zeile „Kobalt“ folgende Zeile eingefügt:
 „Mangan“.
60. Hinter der Nummer 10.2 der Typenliste wird die Nummer 10.2 a mit folgenden Angaben eingefügt:
- Spalte 1: „10.2 a Vitamin-B-Mischung“
- Spalte 2: „Vit. B₂ min. 32 000 mg/kg“
- Spalte 3: ---
- Spalte 4: „Biotin
 Cholin
 Folsäure
 Nicotinsäure
 Pantothensäure
 Vitamin B₁
 Vitamin B₆
 Vitamin B₁₂
 Trägerstoff“
- Spalte 5: „Wird Vitamin B₁₂ zugesetzt, ist es als wertbestimmender Bestandteil anzugeben.“

Die Mischung darf nur in den Verkehr gebracht werden mit der Aufschrift:

„Nur zur Herstellung von Vormischungen bestimmt!“

Zur Herstellung dürfen nur Vitamine verwendet werden, die in das Register für Futtermittel eingetragen sind; die Registernummern sind im Verkehr anzugeben.“

61. Die bisherige Nummer 10.3 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer erhält die Nummer 6.5 und wird hinter Nummer 6.4 eingefügt;
 - b) in Spalte 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „0,2“ ersetzt.
62. Die bisherige Nummer 10.4 der Typenliste erhält die Nummer 6.6 und wird hinter der neuen Nummer 6.5 eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Normentafel für Mischfuttermittel in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum im Bundesgesetzblatt bekanntmachen; er kann hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Reihenfolge der Futtermitteltypen und der Angaben zu den Futtermitteltypen ändern.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mischfuttermittel und Mischungen, die den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. April 1972 angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Normentafel in der bisher geltenden Fassung entsprechen.

Bonn, den 17. August 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 7. 71 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Änderung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Anordnung über die Begrenzung der Reeden von Bremerhaven	149	14. 8. 71	15. 8. 71
26. 7. 71 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Tankerreinigungsanlage auf der Unterweser	149	14. 8. 71	15. 8. 71
13. 8. 71 Verordnung TSF Nr. 6/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	150	17. 8. 71	8. 9. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen	31. 7. 71	L 172/1
26. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1642/71 des Rates zur teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Süßorangen, frisch, der Tarifstelle ex 08.02 A I a) für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September	30. 7. 71	L 171/1
28. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1643/71 der Kommission zur Einführung einer Mindestpreisregelung für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Herkunft aus Griechenland	30. 7. 71	L 171/2
29. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1644/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 7. 71	L 171/5
29. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1645/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 7. 71	L 171/7
29. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1646/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 7. 71	L 171/9
29. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1647/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 7. 71	L 171/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1648/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 7. 71	L 171/14
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1649/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 7. 71	L 171/16
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1650/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 7. 71	L 171/18
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1651/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 7. 71	L 171/20
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1652/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 7. 71	L 171/22
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1653/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 7. 71	L 171/23
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1654/71 der Kommission zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	30. 7. 71	L 171/26
23. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1655/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 71	L 171/27
23. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1656/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 71	L 171/29
23. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1657/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 7. 71	L 171/32
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1658/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 7. 71	L 171/36
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1659/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte	31. 7. 71	L 172/13
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1660/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern	31. 7. 71	L 172/16
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1661/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide und Reisverarbeitungszeugnissen	31. 7. 71	L 172/18
28. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1662/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 7. 71	L 172/25
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1663/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	31. 7. 71	L 172/27
29. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1664/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 7. 71	L 172/32
30. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1665/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 7. 71	L 172/34
30. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1666/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 7. 71	L 172/36
30. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1667/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 7. 71	L 172/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1668/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	31. 7. 71	L 172/39
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1669/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	31. 7. 71	L 172/41
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1670/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 7. 71	L 172/42
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1671/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	31. 7. 71	L 172/43
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1672/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 7. 71	L 172/48
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1673/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 7. 71	L 172/50
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1674/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 7. 71	L 172/52
29. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1675/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 71	L 172/54
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1676/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 7. 71	L 172/56
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1677/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 7. 71	L 172/58
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1678/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 7. 71	L 172/60
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1687/71 der Kommission zur Änderung der Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 1014/71 betreffend die Ausgleichsbeträge in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten	2. 8. 71	L 173/1
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1688/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	3. 8. 71	L 173/1
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1689/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 8. 71	L 173/2
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1690/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 71	L 173/4
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1691/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 8. 71	L 173/6
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1692/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 8. 71	L 173/7
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1693/71 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	3. 8. 71	L 173/8
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1694/71 der Kommission zur Verlängerung der Anwendung bestimmter Übergangsmaßnahmen im Sektor Wein	3. 8. 71	L 173/10
2. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1695/71 der Kommission zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Birnenmarkt	3. 8. 71	L 173/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	4. 8. 71	L 175/1
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Roh tabak	4. 8. 71	L 175/8
3. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1698/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 8. 71	L 175/11
3. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1699/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 8. 71	L 175/13
3. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1700/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 8. 71	L 175/15
3. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1701/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 8. 71	L 175/16
3. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1702/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 8. 71	L 175/17
3. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1703/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	4. 8. 71	L 175/19
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1704/71 des Rates über die teilweise zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II	5. 8. 71	L 176/1
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1705/71 des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	5. 8. 71	L 176/2
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1706/71 des Rates über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	5. 8. 71	L 176/3
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1708/71 des Rates über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Flachs und Hanf	5. 8. 71	L 176/8
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1710/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 8. 71	L 176/10
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1711/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 8. 71	L 176/12
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1712/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 8. 71	L 176/14
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1713/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 8. 71	L 176/15
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1714/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	5. 8. 71	L 176/16
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1715/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5. 8. 71	L 176/17
4. 8. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1716/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1654/71 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	5. 8. 71	L 176/19
Andere Vorschriften			
26. 7. 71	Verordnung (EWG) Nr. 1707/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	5. 8. 71	L 176/4
26. 7. 71	Verordnung (Euratom) Nr. 1709/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	5. 8. 71	L 176/9

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten
und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.